

Satzung

über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Zerbst (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3.2.1994 (GVBl. LSA S. 164) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 6.11.1995 (GVBl. 1995 S. 316), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 20.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Zerbst betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.*
- (2) Der Besuch der Wochenmärkte steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.*
- (3) Diese Satzung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Wochenmarkt.*
- (4) Die Stadt Zerbst trifft ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt im Interesse aller Beteiligten.*

§ 2

Markttage, Marktzeit, Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag (als grüner Markt) in der Zeit von 8.30 Uhr - 17.00 Uhr statt.*
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.*
- (3) Der Wochenmarkt findet zu den angegebenen Zeiten auf dem Markt der Stadt Zerbst (nördlicher Teil: Einmündung Brüderstraße bis Linie Roland - Toscanischer Brunnen) statt.*

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Die Stadt Zerbst übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind sofort, ungeachtet späterer Einwendungen, zu befolgen.*

(2) Der Marktmeister hat im besonderen folgende Befugnisse:

- den Marktvertrag als Tageszulassung gemäß § 6 dieser Marktsatzung abzuschließen
- den Standplatz zuzuweisen
- alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen
- den Standplatz zu betreten und Verkaufseinrichtungen zu besichtigen
- Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbereich zu verlangen
- das Standgeld gegen Quittung gemäß Gebührensatzung über den Wochenmarkt der Stadt Zerbst zu kassieren.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Zerbst dürfen nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung folgende Warenarten feilgeboten werden.

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(2) Außerdem können folgende Waren feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten- und kleinere Holzwaren,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan- und Kristallerzeugnisse),
- Kurzwaren, Textilien (Blusen, Hemden, Röcke, Jeansbekleidung, Pullover, Sportbekleidung, Unterwäsche ...),
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kosmetik- und Toilettenartikel,
- Modeschmuck (ausgenommen Edelmetalle und Waren aus Edelmetallen, Edelsteinen, Schmucksteine und Perlen),
- Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Kunstblumen, Gestecke und Kränze,
- Kleinspielwaren,
- Haushaltswaren,
- Geschenkartikel,
- Hausschuhe und Pantoffeln,
- Lederwaren, Schuhe,

(3) Nicht zugelassen auf dem Zerbster Wochenmarkt sind pornographische Artikel und Kriegsspielzeug.

(4) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder gesäubert feilgeboten werden.

(5) Zum Verzehr an Ort und Stelle zubereitete Speisen und Getränke dürfen nur aus Imbißständen und Imbißwagen verabreicht werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt.

(6) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet im Zweifelsfall der Marktmeister an Ort und Stelle.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

(1) Jeder Händler ist grundsätzlich berechtigt, nach Abschluß des Marktvertrages lt. § 6 und Maßgabe dieser Wochenmarktsatzung am Wochenmarkt der Stadt Zerbst teilzunehmen.

(2) Ortsansässigen Bewerbern wird bei sonst gleichen Voraussetzungen der Vorrang eingeräumt.

(3) Die Stadt Zerbst wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheidet insbesondere die angebotene Warenart und die zeitliche Reihenfolge der Anreise.

(4) Die Stadt Zerbst hat das Recht, die Wochenmarktveranstaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte Anbieter zu beschränken.

§ 6

Marktvertrag

(1) Durch den Abschluß des Marktvertrages wird der Markthändler zum Wochenmarkt zugelassen. Mit dieser Zulassung erwirkt der Markthändler das Recht, an dem Wochenmarkt der Stadt Zerbst teilzunehmen.

(2) Der Abschluß des Marktvertrages erfolgt zwischen dem Markthändler und der Stadt Zerbst als Tages- oder Dauerzulassung für den Wochenmarkt. Dieser Marktvertrag kann mit Bedingungen verbunden werden.

(3) Die Dauerzulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Markthändlers durch die Stadt Zerbst. Die Vergabe der Dauerzulassung wird durch die Stadt Zerbst halbjährlich vorgenommen. Die entsprechenden Anträge der Markthändler sind für das 1. Halbjahr bis zum 15. November des Vorjahres und für das 2. Halbjahr bis zum 15. Mai des lfd. Halbjahres bei der Stadt Zerbst, Dezernat I, einzureichen.

Durch die Dauerzulassung besteht eine Teilnahmepflicht des Markthändlers an dem Wochenmarkt. Auch für den Fall der Nichtteilnahme bei unentschuldigtem Fernbleiben am Wochenmarkt ist das Standgeld gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

Mit der Dauerzulassung wird dem Markthändler auf dem Wochenmarkt ein bestimmter Standplatz zugewiesen.

(4) Die Tageszulassung erfolgt durch den Marktmeister der Stadt Zerbst und wird wirksam, sobald der Markthändler den vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz eingenommen hat.

(5) Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den betreffenden Markthändler und für die im Marktvertrag vereinbarten Warenarten genutzt werden. Die Übertragung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Markthändler ist nicht zulässig.

(7) Die Markthändler mit einer Dauerzulassung haben die Pflicht, den zugewiesenen Standplatz eine halbe Stunde vor Marktbeginn (8.00 Uhr) zu belegen. Wird diese Zeit nicht eingehalten, ist der Marktmeister berechtigt, diesen Standplatz anderweitig zu vergeben.

(8) Der Marktvertrag endet im Falle der Tageszulassung mit Ablauf des Markttages, im Falle der Dauerzulassung mit Ablauf des jeweiligen Halbjahres.

(9) Der Marktvertrag kann auch sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Vorliegen entsprechender Gründe seitens der Stadt Zerbst gekündigt werden.

Solche Gründe liegen insbesondere vor wenn:

- der Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbereich stehende Hilfsperson erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen hat;
- der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt;
- der Markthändler keinen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung erbringen kann;
- der Markthändler Rückstände bei der Bezahlung des Standgeldes hat;
- der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere Zwecke durch die Stadt Zerbst benötigt wird.

(10) Dem Markthändler steht bei Beendigung des Marktvertrages durch Kündigung keinerlei Entschädigung zu.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Zerbst sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufseinrichtungen, deren Aufmachung mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein muß, zugelassen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Diese Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Durch die Markthändler sind an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild (Mindestgröße A 5) mit dem Firmennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

6.1

(4) Verkaufseinrichtungen dürfen eine maximale Länge von 8 lfm. nicht überschreiten. Die lichte Höhe der Überdachung, gemessen ab Marktoberfläche, soll mindestens 2,50 Meter betragen.

Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite mit höchstens 1,00 Meter überragen.

(5) Waagen sind so aufzustellen, daß diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.

(6) Die Waren sind so zu lagern, daß sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen mindestens 0,60 Meter über der Marktoberfläche auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau gelagert sein.

(7) Verkaufseinrichtungen, aus denen gefrorene, tiefgefrorene oder leicht verderbliche Lebensmittel abgegeben werden, müssen mit den erforderlichen Kühlanlagen versehen sein.

§ 8

Verkehrsregelung

(1) Während der Marktzeit ist der Wochenmarkt ausschließlich für den Fußgängerverkehr zugelassen.

(2) Ein Befahren des Marktes zum Transport der Waren und Verkaufseinrichtungen ist nur in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr gestattet. Ausnahmen können nur vom Marktmeister erteilt werden.

(3) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Wochenmarkt keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Dafür sind grundsätzlich die umliegenden Parkplätze zu nutzen.

(4) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit stets freizuhalten. Eine Lagerung von Waren, Verpackungsmaterialien u. ä. auf diesen Rettungswegen ist untersagt.

§ 9

Stromversorgung

(1) Die Stadt Zerbst stellt für eine erforderliche Versorgung auf dem Wochenmarkt elektrischen Strom über eine Anschlußanlage und entsprechende Steckdosen zu Verfügung.

(2) An die Steckdosen werden von den Markthändlern die Speiseleitungen angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führen und dann in die elektrische Anlage münden. Speiseleitung und elektrische Anlage sind Eigentum des Markthändlers. Dabei sind folgende Bedingungen für die Nutzung der Anschlußanlage zu erfüllen:

6.1

- Kabelverlängerungen müssen aus Gummischlauchleitungen mindestens der Bauart HO 7 RN-F bzw. A 07 RN-F oder Schlauchleitung mit Polyrethanmantel Bauart NG MH 11 YÖ sein (PVC - Schlauchleitung ist unzulässig).
Eine Leitungslänge von ca. 50 m sollte nicht überschritten werden, damit im Fehlerfall ein sicheres Auslösen der vorgeschalteten Sicherung am Speisepunkt gewährleistet ist.
- Stecker, Kupplungen und Kabel bzw. Leitungsroller müssen zur Verwendung im Freien geeignet sein und den Schutzgrad IPX4 (spritzwassergeschützt) haben.
- Kabel, die in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen liegen, sind gegen mechanische Beschädigungen zusätzlich zu schützen (Lattenroste, Gummimatten).
- Lampen im Verkehrsbereich, in 2 m Höhe, sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung zu versehen.
- Lichterketten müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein.

(3) Die Höhe und die Fälligkeit der Kosten für Elektroenergie sind in der „Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Zerbst“ geregelt.

§ 10

Sauberhaltung des Marktplatzes

(1) Alle Markthändler sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Marktplätze verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß Papier oder anderes Material nicht verweht wird.

(2) Den Markthändlern obliegt die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der daran gelegenen Gänge (bis zur Gangmitte).

(3) Verpackungsmaterial, Paletten und nicht verkaufte Waren dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter entsorgt, noch auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

(4) Die Stadt Zerbst kann bei Bedarf die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführen oder sich Dritter bedienen. Die entstehenden Kosten dafür sind von dem Markthändler zu tragen und werden anteilig entsprechend der Standfläche und der Warenart nach Pauschalen entsprechend der „Gebührensatzung für den Wochenmarkt“ auf die Markthändler umgelegt.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

- Waren im Umhergehen oder durch lautes Ausrufen und Anpreisen anzubieten,
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
- Fahrzeuge aller Art mitzuführen,
- warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatteten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 12 **Marktaufsicht**

(1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Ergänzende Anordnungen werden durch die Marktaufsicht getroffen.

(2) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.

(3) Die Markthändler sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Marktordnung vertraut zu machen, sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Den Aufsichtspersonen jederzeit Zutritt zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 13 **Versicherung**

(1) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Die Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen vom Markthändler nachzuweisen.

§ 14 **Haftung**

(1) Die Stadt Zerbst haftet für keine Schäden auf den Wochenmärkten.

(2) Die Markthändler haften der Stadt Zerbst für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

(3) Die Markthändler haften für Schäden, die sie oder die im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Verkehrssicherungspflicht verursachen.

(4) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und der sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 15 Marktstandgeld

Die Marktstandgelder (Gebühren) für die Überlassung von Standplätzen sowie für die Nebenkosten werden entsprechend der „Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Zerbst“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 3, 4 und 5 zum Warenverkauf anbietet;
 - entgegen § 6 Abs. 1 den Wochenmarkt ohne gültigen Marktvertrag benutzt;
 - entgegen § 6 Abs. 6 den ihm zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern überträgt;
 - entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht einhält;
 - entgegen § 8 Abs. 4 die Durchfahrten und Gänge nicht freihält;
 - entgegen § 10 den Wochenmarkt nicht sauberhält und
 - entgegen § 11 Abs. 2 und 3 die Vorschriften nicht einhält oder den Bediensteten den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.1991 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Zerbst vom 25.11.1992 außer Kraft.

Zerbst, 21. November 1996


Behrendt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung am: 27.11.1996
Inkrafttreten ab: 28.11.1996